

Anlage Synopse der Abfallsatzung	Stand: 20.08.2019
ALT	NEU
Abfallsatzung (AbfS) der Stadt Offenbach am Main (in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 08.02.2018)	2. Änderung der Abfallsatzung (AbfS) der Stadt Offenbach am Main
§ 5 Getrennte Einsammlung von Abfällen im Holsystem (1) Der ESO sammelt im Holsystem folgende Abfälle ein: a) Papier, Pappe und Kartonagen (PPK), b) Restabfall, c) Bioabfall, d) Sperrige Abfälle. (2) Die in Abs. 1 a) - c) genannten Abfälle sind in den dazu bestimmten Behältern bzw. Säcken vom Abfallbesitzer zu sammeln. (3) Zur Einsammlung der in Abs. 1 d) genannten sperrigen Abfälle veranstaltet der ESO eine Sperrmüllabfuhr auf Abruf. An den erteilten Terminen sind die sperrigen Abfälle vom Abfallbesitzer unter Beachtung der weiteren Regelungen gemäß § 17 dieser Satzung zur Abfuhr bereitzustellen.	§ 5 Getrennte Einsammlung von Abfällen im Holsystem (1) Der ESO sammelt im Holsystem folgende Abfälle ein: a) Papier, Pappe und Kartonagen (PPK), b) Restabfall, c) Bioabfall, d) Sperrige Abfälle e) <u>Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß Organisationsplan.</u> (2) Die in Abs. 1 a) - c) genannten Abfälle sind in den dazu bestimmten Behältern bzw. Säcken vom Abfallbesitzer zu sammeln. (3) Zur Einsammlung der in Abs. 1 d) genannten sperrigen Abfälle veranstaltet der ESO eine Sperrmüllabfuhr auf Abruf. An den erteilten Terminen sind die sperrigen Abfälle vom Abfallbesitzer unter Beachtung der weiteren Regelungen gemäß § 17 dieser Satzung zur Abfuhr bereitzustellen.
§ 6 Getrennte Einsammlung von Abfällen im Bringsystem (1) Der ESO sammelt im Bringsystem folgende verwertbare Abfälle ein:	§ 6 Getrennte Einsammlung von Abfällen im Bringsystem (1) Der ESO sammelt im Bringsystem folgende verwertbare Abfälle ein:

a) Bauschutt, soweit er nicht von der Einsammlung ausgeschlossen ist, b) Altholz der Kategorie A I - IV i. S. d. § 2 Nr. 4 der Altholzverordnung (AltholzV), wobei Altholz der Kategorie A IV nur in Kleinmengen angenommen wird, c) Metalle, d) Grünschnitt und Gartenabfälle, e) sowie die in der Benutzungsordnung für den Wertstoffhof aufgeführten weiteren Abfälle.	a) Bauschutt, soweit er nicht von der Einsammlung ausgeschlossen ist, b) Altholz der Kategorie A I - IV i. S. d. § 2 Nr. 4 der Altholzverordnung (AltholzV), wobei Altholz der Kategorie A IV nur in Kleinmengen angenommen wird, c) Metalle, d) Grünschnitt und Gartenabfälle, e) <u>Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß Organisationsplan</u> f) sowie die in der Benutzungsordnung für den Wertstoffhof aufgeführten weiteren Abfälle.
§ 14 Abfallbehälter (4) Folgende Einwohnergleichwerte werden zugrunde gelegt: Unternehmen/ Institution je Platz/Beschäftigten/Bett 1) Krankenhäuser, Kliniken u. ä. Einrichtungen, je Platz/je Bett 2) Öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige-, Industrie- u. Versicherungsvertreter, je 3 Beschäftigte 3) Schulen, Kindergärten, Kindertagesstätten, je 10 Schüler/Kind 4) Speisewirtschaften, Imbissstuben, je Beschäftigten 5) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen, je Beschäftigten 6) Beherbergungsbetriebe, je 4 Betten 6a) Boardinghäuser, je 2 Betten 1 7) Lebensmitteleinzel- und Großhandel, je Beschäftigten 8) Sonstige Einzel- und Großhandel, je Beschäftigten	§ 14 Abfallbehälter (4) Folgende Einwohnergleichwerte werden zugrunde gelegt: Unternehmen/ Institution je Platz/Beschäftigten/Bett 1) Krankenhäuser, Kliniken u. ä. Einrichtungen, je Platz/je Bett 2) Öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige-, Industrie- u. Versicherungsvertreter, je 3 Beschäftigte 3) Schulen, Kindergärten, Kindertagesstätten, je 10 Schüler/Kind 4) Speisewirtschaften, Imbissstuben, je Beschäftigten 5) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen, je Beschäftigten 6) Beherbergungsbetriebe, je 4 Betten 6a) Boardinghäuser, je 2 Betten 1 7) Lebensmitteleinzel- und Großhandel, je Beschäftigten 8) Sonstige Einzel- und Großhandel, je Beschäftigten

9) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe, je Beschäftigten

Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert aufgerundet.

Beschäftigte im Sinne dieser Satzung sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, helfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.

Für Einrichtungen und Betriebe, die nicht den vorgenannten Regelungen zugeordnet werden können (z. B. Turn- und Sporthallen, Kirchen/kirchliche Einrichtungen, Friedhöfe u. ä.) oder die eine atypische Fallgestaltung aufweisen, setzt der ESO die nach dem tatsächlichen Abfallaufkommen angemessenen Einwohnergleichwerte fest, mindestens jedoch 1 Einwohnergleichwert pro Betrieb und Einrichtung.

Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam gesammelt werden können, wird das Behältervolumen für den gewerblichen Bedarf auf das Behältervolumen für den Bedarf der privaten Haushaltung angerechnet.

9) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe, je Beschäftigten

Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert aufgerundet.

Beschäftigte im Sinne dieser Satzung sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, helfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.

Für Einrichtungen und Betriebe, die nicht den vorgenannten Regelungen zugeordnet werden können (z. B. Turn- und Sporthallen, Kirchen/kirchliche Einrichtungen, Friedhöfe, Kleingartenanlagen u. ä.) oder die eine atypische Fallgestaltung aufweisen, setzt der ESO die nach dem tatsächlichen Abfallaufkommen angemessenen Einwohnergleichwerte fest, mindestens jedoch 1 Einwohnergleichwert pro Betrieb und Einrichtung. Bei lediglich saisonaler Nutzung der Einrichtungen oder Betriebe im Sinne von Satz 5 kann auch ein geringerer Einwohnergleichwert festgesetzt werden.

Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam gesammelt werden können, wird das Behältervolumen für den gewerblichen Bedarf auf das Behältervolumen für den Bedarf der privaten Haushaltung angerechnet.

(18) Der Anschlusspflichtige muss dafür sorgen, dass die ausreichende Anzahl der erforderlichen Abfallbehälter auf seinem Grundstück bereitgestellt werden. Änderungen im Behälterbedarf hat der Anschlusspflichtige unverzüglich dem ESO mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen. Die schriftlichen Anträge der Änderungen im Behälterbestand müssen dem ESO bis spätestens zum 15. des Vormonats gestellt werden. Die Änderung wird zum nächsten Ersten des darauf folgenden Monats wirksam, sofern dem ESO bis zum vorgenannten Zeitpunkt alle benötigten Unterlagen vorgelegen haben. Sollten die vollständigen Unterlagen später als zu dem o.g. Zeitpunkt vorliegen, so gilt dieses Datum als Datum der Antragstellung, was die Umsetzung der Änderung entsprechend verschiebt.	(18) Der Anschlusspflichtige muss dafür sorgen, dass die ausreichende Anzahl der erforderlichen Abfallbehälter auf seinem Grundstück bereitgestellt werden. Änderungen im Behälterbedarf hat der Anschlusspflichtige unverzüglich dem ESO mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen. Die schriftlichen Anträge der Änderungen im Behälterbestand müssen dem ESO bis spätestens zum <u>10.</u> des Vormonats gestellt werden. Die Änderung wird zum nächsten Ersten des darauf folgenden Monats wirksam, sofern dem ESO bis zum vorgenannten Zeitpunkt alle benötigten Unterlagen vorgelegen haben. Sollten die vollständigen Unterlagen später als zu dem o.g. Zeitpunkt vorliegen, so gilt dieses Datum als Datum der Antragstellung, was die Umsetzung der Änderung entsprechend verschiebt. <u>Auf Antrag wird die Änderungen von Abfallgefäßen innerhalb von einer Woche durchgeführt. Hierfür ist eine gesonderte Gebühr nach § 4 Abs. 9 AbfGS zu entrichten.</u>
§ 16 Abfuhr und Zeitpunkt der Abfuhr (1) Die Rest- und Bioabfallgefäße müssen mindestens einmal 14-täglich geleert werden. Die Rest- und Bioabfallgefäße in den Behältergrößen von 60 l bis 1.100 l können auf Antrag gegen die entsprechende Gebühr 1 x wöchentlich oder 14-täglich entleert werden, wobei die Wahl zwischen 14-täglich und wöchentlich nur einheitlich für den Rest- und Bioabfall erfolgen kann. Behälter die größer als 1.100 l sind, können auf Antrag auch abweichend von Satz 2 geleert werden. Der Service ist mit dem ESO schriftlich zu vereinbaren. Die Gebühren hierfür richten sich nach § 4 Abs. 2 und 3 AbfGS. Die Tage und den Zeitpunkt der Leerungen bestimmt der ESO.	§ 16 Abfuhr und Zeitpunkt der Abfuhr (1) Die Rest- und Bioabfallgefäße müssen mindestens einmal 14-täglich geleert werden. Die Rest- und Bioabfallgefäße in den Behältergrößen von 60 l bis 1.100 l können auf Antrag gegen die entsprechende Gebühr 1 x wöchentlich oder 14-täglich entleert werden, wobei die Wahl zwischen 14-täglich und wöchentlich nur einheitlich für den Rest- und Bioabfall erfolgen kann. Behälter, die größer als 1.100 l sind, können <u>nur im Vollservice wöchentlich</u> geleert werden. <u>Auf Antrag können sie auch häufiger geleert werden.</u> Der Service ist mit dem ESO schriftlich zu vereinbaren. Die Gebühren hierfür richten sich nach § 4 Abs. 2 und 3 AbfGS. Die Tage und den Zeitpunkt der Leerungen bestimmt der ESO.

§ 17 Bereitstellung sperriger Abfälle	§ 17 Bereitstellung sperriger Abfälle
(1) Für die Abholung (Holsystem) von sperrigem Abfall aus Haushaltungen, ist mit dem ESO ein Termin zu vereinbaren. Pro Haushalt sind maximal zwei Termine pro Kalenderjahr zulässig. Hierbei sind Art und Menge des Sperrmülls verbindlich anzumelden, wobei ein Gesamtvolumen von 10 cbm pro Termin nicht überschritten werden darf. (2) Der Sperrmüll ist am Vortrag des Abholtermins in der Zeit von 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr, oder aber am Abholtag von 5.30 Uhr bis spätestens 6.00 Uhr bereitzustellen. Die Bereitstellung hat auf den Gehwegen am Fahrbahnrand, der von den Sammelfahrzeugen befahrenen Straßen zur Einsammlung zu erfolgen. Die Bereitstellung muss getrennt nach brennbaren und nicht brennbaren Abfällen erfolgen. Eine Verunreinigung der Straße hat zu unterbleiben. Der Verkehr darf nicht mehr als unvermeidbar behindert oder gefährdet werden. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Einsammlung ohne zusätzlichen Mehraufwand durchgeführt werden kann. (3) Von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen sind Einzelstücke über 150 kg, z. B. Kühlaggreat etc. (4) Einzelstücke über 150 kg können im Bringsystem bei dem Wertstoffhof gemäß Annahmekatalog angeliefert werden. (5) Unbefugten ist es verboten die bereitgestellten sperrigen Abfälle wegzunehmen, zu durchsuchen oder umzulagern. Sie werden mit der Abfuhr Eigentum des ESO, es sei denn, dass die Abfälle nach dieser Satzung von der Entsorgung ausgeschlossen sind.	1) Für die Abholung (Holsystem) von sperrigem Abfall aus Haushaltungen, ist mit dem ESO ein Termin zu vereinbaren. Pro Haushalt sind maximal zwei Termine pro Kalenderjahr zulässig. Hierbei sind Art und Menge des Sperrmülls verbindlich anzumelden, wobei ein Gesamtvolumen von 10 cbm pro Termin nicht überschritten werden darf. (2) Der Sperrmüll ist am Vortrag des Abholtermins in der Zeit von 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr, oder aber am Abholtag von 5.30 Uhr bis spätestens 6.00 Uhr bereitzustellen. Die Bereitstellung hat auf den Gehwegen am Fahrbahnrand, der von den Sammelfahrzeugen befahrenen Straßen zur Einsammlung zu erfolgen. Die Bereitstellung muss getrennt nach brennbaren und nicht brennbaren Abfällen erfolgen. Eine Verunreinigung der Straße hat zu unterbleiben. Der Verkehr darf nicht mehr als unvermeidbar behindert oder gefährdet werden. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Einsammlung ohne zusätzlichen Mehraufwand durchgeführt werden kann. (3) Von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen sind Einzelstücke über 150 kg, z. B. Kühlaggreat etc. (4) Einzelstücke über 150 kg können im Bringsystem bei dem Wertstoffhof gemäß Annahmekatalog angeliefert werden. (5) Unbefugten ist es verboten die bereitgestellten sperrigen Abfälle wegzunehmen, zu durchsuchen oder umzulagern. Sie werden mit der Abfuhr Eigentum des ESO, es sei denn, dass die Abfälle nach dieser Satzung von der Entsorgung ausgeschlossen sind. (6) <u>Der Absatz 1, Satz 1 und 2, sowie die Absätze 2 bis 5 gelten analog auch für die Einsammlung von Elektro- und</u>

	<u>Elektronikaltgeräten nach § 5 Abs. 1.</u>
§ 26 Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten (1) Zum Zwecke der Einhaltung abfallrechtlicher Vorschriften, der Bedarfsplanung, der Gebührenkalkulation, der Festsetzung und Beitreibung nach Maßgabe des Gesetzes über kommunale Abgaben sowie des Gebühreneinzugs mittels Lastschrifttermächtigung ist es erforderlich, Angaben über die gebührenpflichtigen Personen mit Name und Adresse, deren Auskünfte, übermittelte Kontaktdaten sowie Angaben über die anschlusspflichtigen Grundstücke automatisiert zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten. Im Falle des Gebühreneinzugs mittels Lastschrifttermächtigung betrifft dies auch die SEPA-Daten (Daten für den bargeldlosen Zahlungsverkehr im einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum). (2) Über Grundstücke im Stadtgebiet werden folgende Angaben erhoben, gespeichert und verarbeitet: 1. Gemarkung, Flur, Grundstücksfläche, Flurstück mit Nummern und Adresse, 2. Name und Adresse der Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer und Wohnungserbbauberechtigte an dem Grundstück, 3. Name und Adresse der Empfangs- und Handlungsbevollmächtigten der Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten, 4. Kontaktdaten, welche von diesen Personen mitgeteilt werden, 5. Im Einzelfall erfolgt ein Abgleich mit Einwohnermeldedaten. (3) Verantwortliche Stelle für die Speicherung und Verarbeitung der vorgenannten personenbezogenen Daten ist der Eigenbetrieb Stadt Offenbach (ESO), Kommunale Dienstleistungen,	§ 26 Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten (1) Zum Zwecke der Einhaltung abfallrechtlicher Vorschriften, der Bedarfsplanung, der Gebührenkalkulation, der Festsetzung und Beitreibung nach Maßgabe des Gesetzes über kommunale Abgaben sowie des Gebühreneinzugs mittels Lastschrifttermächtigung ist es erforderlich, Angaben über die gebührenpflichtigen Personen mit Name und Adresse, deren Auskünfte, übermittelte Kontaktdaten sowie Angaben über die anschlusspflichtigen Grundstücke automatisiert zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten. Im Falle des Gebühreneinzugs mittels Lastschrifttermächtigung betrifft dies auch die SEPA-Daten (Daten für den bargeldlosen Zahlungsverkehr im einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum). (2) Über Grundstücke im Stadtgebiet werden folgende Angaben erhoben, gespeichert und verarbeitet: 1. Gemarkung, Flur, Grundstücksfläche, Flurstück mit Nummern und Adresse, 2. Name und Adresse der Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer und Wohnungserbbauberechtigte an dem Grundstück, 3. Name und Adresse der Empfangs- und Handlungsbevollmächtigten der Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten, 4. Kontaktdaten, welche von diesen Personen mitgeteilt werden, 5. Im Einzelfall erfolgt ein Abgleich mit Einwohnermeldedaten. (3) Verantwortliche Stelle für die Speicherung und Verarbeitung der vorgenannten personenbezogenen Daten ist der Eigenbetrieb Stadt Offenbach (ESO), Kommunale Dienstleistungen,

Daimlerstraße 8, 63071 Offenbach.	Daimlerstraße 8, 63071 Offenbach. (4) <u>Einzelheiten zu der Speicherung, Verarbeitung und Löschung personenbezogener Daten im Rahmen der öffentlich Einrichtung Abfallentsorgung sind der Datenschutzerklärung auf der Homepage der Stadt Offenbach unter http://www.offenbach.de/datenschutz-eso-eigenbetrieb in der jeweils aktuellen Fassung zu entnehmen.</u>
§ 27 Inkrafttreten	§ <u>28</u> Inkrafttreten